



## Weisung des Gesundheitsdepartementes über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus: Besuchsverbot in Spitälern, Kliniken, Alters- und Pflegeheimen und Behinderteninstitutionen<sup>1</sup>

**Erlassdatum: 14. März 2020**

### **Ziff. 1** *Besuchsverbot*

<sup>1</sup> In Spitälern (Akutspitäler, psychiatrische Kliniken, Reha-Kliniken) sowie in Alters- und Pflegeheimen gilt ein generelles Besuchsverbot. Allen Personen ist untersagt, Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner zu besuchen.

<sup>2</sup> Das Besuchsverbot umfasst auch Besuche in Gemeinschaftsräumen, wie Cafeterien, Spital- oder Heimkapellen und dergleichen.

### **Ziff. 2** *Ausnahmen*

<sup>1</sup> Die Direktion<sup>2</sup> kann für einzelne Patientengruppen oder Bewohnergruppen in sachlich begründeten Fällen generell oder im Einzelfall Ausnahmen bewilligen (z. B. Eltern von Kindern, Partner von Gebärenden, Besuchende von dementen oder besonders unterstützungsbedürftigen Personen, Besuchende von palliativen Patienten oder Bewohner).

<sup>2</sup> Dabei dürfen höchstens zwei Besuchende einen Patienten oder einen Bewohner gleichzeitig besuchen, wobei in Mehrbettzimmern nicht mehr als vier Besuchende gleichzeitig anwesend sein dürfen.

<sup>3</sup> Die Direktion regelt das Nähere, insbesondere die maximale Besuchsdauer und die maximale Anzahl Besuche pro Tag.

### **Ziff. 3** *Vollzug*

<sup>1</sup> Die Direktion stellt den Vollzug des Besuchsverbots sicher. Zur Durchsetzung des Verbots kann sie nötigenfalls die Polizei beiziehen.

<sup>2</sup> Diese Regelungen gelten sinngemäss für Behinderteninstitutionen und das Geburtshaus.

### **Ziff. 4** *Inkrafttreten, Publikation und Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Die vorliegende Weisung tritt am 16. März 2020 in Kraft und gilt bis 30. April 2020. Sie wird öffentlich publiziert. Die vorliegende Weisung ergeht als Allgemeinverfügung und kann innert 14 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

---

<sup>1</sup> Die Weisung stützt sich auf Art. 40 des Epidemiengesetzes (SR 818.101) und ergeht als Allgemeinverfügung.

<sup>2</sup> Bzw. die Betriebsleitung.